



GRÜNE Stellungnahme zum Baugrundgutachten Grundschule Schulenburg

„Allein die Dosis macht das Gift“ (Paracelsus). Dies vorausgeschickt nehme ich zu dem vorliegenden Gutachten wie folgt Stellung:

Das für den Grundschulstandort Nord vorgelegte Gutachten ist weder eine Bodengutachten noch eine Altlastenuntersuchung. Es handelt sich um ein Baugrundgutachten, welches die Eignung des Baugrundes untersucht, bewertet und Aussagen zur Gründung für den Baukörper formuliert. Baugrundgutachten sind grundsätzlich nicht geeignet, um die Schadstoffsituation und deren Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter zu beurteilen.

Was wurde untersucht? Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden an zahlreichen Standorten Kleinrammbohrungen z. T. bis 7 m Tiefe niedergebracht und in Abhängigkeit vor den Befunden Proben entnommen. Diese wurden in der Folge zu Mischproben vereint und im Labor analytisch untersucht. Auffällig war insbesondere eine Mischprobe in der 271 mg/kg PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) und 12 mg/kg BaP (Benzo(a)pyren) analysiert wurden. Da die Einzelproben, aus der Mischprobe zusammengesetzt wurde, noch vorhanden waren, wurden diese in der Folge untersucht. Es fanden sich in den Einzelproben maximal 54,9 mg/kg PAK und 3,4 mg/kg BaP. Diese Maximalwerte wurden an einem Standort ermittelt und stellen nicht das Ergebnis der Teilfläche aus der die Mischprobe generiert wurde dar. Die Gutachter erklären diesen scheinbaren Widerspruch damit, dass möglicherweise kleine Asphaltstücke in der Mischprobe waren, die für den hohen PAK-Gehalt verantwortlich sind. Dies klingt aus meiner Sicht plausibel und entspricht auch meinen beruflichen Erfahrungen.

Was bedeutet das? Das bedeutet, dass wir es nicht mit einer flächenhaften Belastung mit PAK, sondern mit einer kleinräumigen punktuellen Belastung zu tun haben.

Die Bewertung der Stoffgehalte erfolgt in dem Gutachten auf Grundlage der sogenannten LAGA-Liste. Dies ist eine abfallrechtliche Regelung (Technische Regeln für die Verwertung) die in der Regel verwendet wird, um den Boden abfallrechtlich zu bewerten. Es geht dabei um die Frage, ob Aushubmaterial problemlos wieder verwertet, unter bestimmten Bedingungen gesichert eingebaut werden kann oder ob das Material im

ungünstigsten Fall deponiert werden muss. Die Werte geben aber nur einen ersten Anhalt für die Verwertung.

In der Praxis wird es so sein, dass der Bodenaushub, der nicht als Baugrundmaterial geeignet ist ausgehoben wird und zwecks Verwertung oder Entsorgung noch einmal untersucht wird.

Wie werden PAK-Gehalte bewertet? Wie eingangs beschrieben dient dieses Gutachten nicht dazu Stoffgehalte im Hinblick auf ihre Gefährdung z. B. für den Menschen zu bewerten. Dazu werden in der Regel und dies wird in dem Gutachten auch vorgeschlagen Bodenuntersuchungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz durchgeführt. In dem Gesetz bzw. der Verordnung sind zahlreiche „Grenzwerte“ für unterschiedlichste Stoffe genannt. Dort ist bzw. werden durch die Novellierung der Bodenschutzverordnung PAKs geregelt. Für diese Stoffgruppe, vertreten durch den Einzelstoff BaP, werden u.a. Prüfwerte für Kinderspielflächen genannt. Dieser ist mit 0,5 mg BaP/kg Boden angegeben. Werden Prüfwerte überschritten sollte geprüft werden, ob schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Ausbreitung der Stoffe in die Umwelt und ihre Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass geprüft wird ob eine Gefährdung der Kinder durch PAKs im Boden besteht.

Wie wird dies geprüft? In dem vorgelegten Gutachten wird empfohlen, Untersuchungen auf den zukünftigen Freiflächen gem. Bundesbodenschutzgesetzgebung durchzuführen. Meine Empfehlung wäre diese Untersuchungen durch ein bodenkundlich versiertes Gutachterbüro, bestenfalls durch eine/n nach Bundesbodenschutzgesetz zugelassene/n Gutachter/in, erstellen zu lassen.

In dem vorgelegten Gutachten gibt es einige Hinweise darauf, dass der Mensch auf diesen Standort eingewirkt hat. So wurden bei den Bohrungen häufig Ziegelreste angetroffen. Es wurde von Auffüllungen gesprochen, von Asphaltstücken und es gibt den Hinweis, dass auf einer Teilfläche ehemals Baracken standen. Aus diesen Hinweisen kann bereits auf mögliche Quellen für die nachgewiesenen Stoffgehalte geschlossen werden.

Warum sind die vorliegenden Werte nicht ausreichend? Es war nicht Ziel der durchgeführten Untersuchungen eine Gefährdungsabschätzung für die Schutzgüter (Mensch, Boden, Grundwasser usw.) durchzuführen. Dazu sind Bodenuntersuchungen nach Bodenschutzgesetz notwendig. Diese sehen neben vorgegebenen Laboranalysevorschriften beispielsweise Probenahmeverfahren vor, die nicht in Gänze

durch das vorliegende Gutachten abgedeckt werden. Es gibt lediglich erste Hinweise auf eine mögliche Stoffbelastung.

Um es deutlich zu formulieren: Nur weil Stoffe nachgewiesen wurden, diese z. T. relevante „Grenzwerte“ (Prüfwerte) überschreiten, bedeutet dies nicht, dass von ihnen auch eine Gefährdung ausgeht. Dies ist zu prüfen.

Nach meiner Einschätzung haben wir es nicht mit einer flächenhafte Stoffbelastung durch PAK zu tun. Es wird sich um sehr kleinräumige Belastungen handeln.

Kontakt:

Uwe Hammerschmidt

0177 / 7 44 44 67; uwe.hammerschmidt@gruene-pattensen.de